

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8185 — Atlantia/EDF/ACA)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2016/C 357/16)

1. Am 16. September 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Atlantia S.p.A. über seine Tochtergesellschaft Aeroporti di Roma („AdR“) und das Unternehmen Électricité de France („EDF“) über seine Investitionssparte EDF Invest übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen indirekt die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Société Aéroports de la Côte d'Azur („ACA“).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Atlantia ist eine italienische Unternehmensgruppe, die weltweit in Verkehrsinfrastruktur und damit verbundene Dienstleistungen investiert. Atlantia ist über seine Tochtergesellschaft AdR vor allem im Flughafenbereich in Italien tätig. 30,25 % der Anteile an Atlantia werden von dem Unternehmen Edizione S.r.l. gehalten, das wiederum eine Beteiligung von 50,1 % an dem in der Reisegastronomie tätigen Unternehmen Autogrill hält.
 - EDF ist ein in Frankreich und der ganzen Welt tätiger Stromerzeuger und -versorger, der in geringerem Maße auch als Gasversorger auftritt. Neben diesen industriellen Tätigkeiten gewährleistet das Unternehmen über seine Sparte EDF Invest auch die Verwaltung der nicht börsennotierten Anlagen des EDF-Portfolios, um seinen im Atomenergiebereich eingegangenen langfristigen Verpflichtungen nachzukommen.
 - ACA konzipiert, entwickelt, modernisiert, unterhält, betreibt und verwaltet Flughafeninfrastruktur in der Region Provence-Alpes-Côte d'Azur (die Flughäfen von Nizza, Cannes-Mandelieu und Saint-Tropez).
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8185 — Atlantia/EDF/ACA per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.